

<h1>Schwellenwerte Personal</h1>			
Anzahl Mitarbeiter	Arbeitsrecht Arbeitsschutzrecht	Rechtsgrundlage	Auswirkungen
ab 5	Wahl Betriebsrat mit 1 Person	§ 1 BetrVG § 102 BetrVG	Anhörung bei Kündigung, Kosten trägt Arbeitgeber
ab 5	Datenschutzbeauftragter	§§ 28, 38, 31 BDSG	Bestellung eines Beauftragten für Datenschutz personenbezogener Daten
> 5	Kündigungsschutzgesetz	KSchG § 23	Geltung des Kündigungsschutzgesetzes für Arb.nehmer, die vor dem 1.1.04 eingestellt wurden. Arbeitnehmer ohne Auszubildende
ab 6	getrennte Toilettenräume	§ 37 ArbStättVO	Toilettenräume ausschließlich für Betriebsangehörige, für Frauen und Männer vollständig getrennt
> 10	Kündigungsschutzgesetz	KSchG § 23	Geltung des Kündigungsschutzgesetzes für Arb.nehmer, die nach dem 1.1.2004 eingestellt wurden. Arbeitnehmer ohne Auszubildende, Teilzeitkräfte bis 20 Std./Woche = 0,5, Tz bis 30 Std. = 0,75
ab 11	Pausenraum	§ 29 ArtStättVO	Einrichtung eines leicht erreichbaren Pausenraumes durch den AG
ab 16	Anspruch auf Teilzeit	§ 8 TzBfG	Anspruch der Arbeitnehmer auf Teilzeitarbeit
ab 20	Beschäftigungspflicht für 1 Schwerbehinderten (ab 2001)	§§ 5, 7 SchwBfG	Bereitstellung von wenigstens 5 % der Arbeitsplätze f. Schwerbehinderte; Zahlung Ausgleichsabgaben für nicht besetzte Pflichtplätze, steigende Ausgleichsabgabe bei Nichtbesetzung mehrerer Schwerbehindertenplätze
ab 20	Wegfall Lohnausgleichsverfahren (Abweichung durch Satzung KV möglich)	§ 10 II LohnFG	Kassensatzung kann die Arbeitnehmerzahl bis auf 30 heraufsetzen
ab 21	Betriebsrat mit 3 Mitgliedern	§ 9 BetrVG	
ab 21	Mitbestimmungsrecht BR bei personellen Einzelmaßnahmen	§ 99 BetrVG	Mitbestimmung des Betriebsrates bei personellen Einzelmaßnahmen: Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung, Versetzung, Kündigung
ab 21	Mitbestimmungsrecht BR bei Betriebsänderungen	§§ 111, 112 BetrVG	Bei Betriebsänderungen Mitbestimmung des Betriebsrates: Unterrichtung, Beratung, Interessenausgleich, Sozialplan
ab 21	Sozialplan	BetrVG	Bei Betriebsschließung oder Teilschließungen muß ein Sozialplan aufgestellt werden, falls ein Betriebsrat vorhanden ist.
ab 21	Sicherheitsbeauftragten	§ 719 I, V RVO	Bestellung eines oder mehrerer Sicherheitsbeauftragten unter Mitwirkung des Betriebsrates
ab 21	Arbeitsschutzausschuß	§ 11 ASiG	Bildung eines Arbeitsschutzausschusses aus Arb.geber, BR, Betriebsarzt und S.beauftragten. Bestellung von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit (je nach BG unterschiedl. Schwellenwerte)

Schwellenwerte Personal			
Anzahl Mitarbeiter	Arbeitsrecht Arbeitsschutzrecht	Rechts- grundlage	Auswirkungen
ab 21	Anzeigepflicht beim AA (bei Entlassung von mehr als 5 AN)	§ 17 KSchG	Verpflichtung des Arbeitgebers zur Anzeige beim Arbeitsamt bei Entlassung von mehr als 5 Arbeitnehmern innerhalb von 30 Kalendertagen
ab 21	Unterrichtung der Arbeitnehmer über wirtschaftliche Lage	§ 110 II BetrVG	Mündliche Unterrichtung der Belegschaft über die wirtschaftl. Lage und Entwicklung des U. mind. einmal im Kalendervierteljahr nach Abstimmung mit BR
ab 25	Beschäftigungspflicht für 2 Schwerbehinderte	§§ 5, Abs.1 SchwB ^G	
ab 31	Wegfall Lohnausgleichsverfahren	§ 10 II LohnFG	Kosten der Lohnfortzahlung gehen endgültig zu Lasten des Betriebes
ab 42	Beschäftigungspflicht für 3 Schwerbehinderte	§§ 5, Abs.1 SchwB ^G	
ab 51	Betriebsrat mit 5 Mitgliedern	§ 9 BetrVG	
ab 60	Anzeigepflicht beim AA (bei Entlassung von 10% oder mehr als 15 Arb.nehmer)	§ 17 KSchG	Anzeigepflicht des AG beim AA bei Entlassung von 10 % oder mehr als 25 Arb.nehmer Sozialplan erzwingbar, wenn 20% oder mind. 37 Arb.nehmer betriebsbedingt entlassen werden sollen
ab 75	Beschäftigungspflicht für 5 Schwerbehinderte	§§ 5, Abs.1 SchwB ^G	
ab 101	Sanitätsraum		Einrichtung eines Sanitätsraumes, wenn mit besonderen Unfallgefahren zu rechnen ist.
ab 101	Wirtschaftsausschuß		Betriebsrat darf einen Wirtschaftsausschuß wählen
ab 151	Betriebsrat (7 Mitglieder)	§ 9 BetrVG	
ab 300	Arbeitsfreistellung eines Betriebsratmitgliedes		Ab 300 Beschäftigten ist ein Betriebsratsmitglied von der beruflichen Tätigkeit freizustellen
ab 301	Betriebsrat mit 9 Mitgliedern	§ 9 BetrVG	
ab 600	Freistellung von 2 Betriebsratmitgliedern		Ab 600 Beschäftigten sind zwei Bet.ratsmitglieder von der beruflichen Tätigkeit freizustellen
ab 601	Betriebsrat mit 11 Mitgliedern	§ 9 BetrVG	